



Präambel

Die Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC verbindet an der Bergwelt interessierte Menschen.

Sie wurde am 15. Mai 1863 in Bern gegründet und schloss sich auf den 1. Januar 1982 mit der am 26. November 1920 in Bern ins Leben gerufenen Sektion Bern des Schweizerischen Frauen-Alpen-Club (SFAC) zusammen.

1. Abschnitt: Grundlagen

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Sektion Bern SAC besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10.12.1907 mit Sitz in Bern.

Die Sektion Bern ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell ungebunden und stützt sich auf die Statuten des SAC und dessen Regelwerk.

Art. 2

Ziele, Zwecke

Die Sektion Bern unterstützt die Ziele und Zwecke des SAC, wie sie in dessen Leitbild und Statuten formuliert sind. Sie will diese erreichen insbesondere durch:

- a. Förderung und Durchführung von Wander- und Bergsportaktivitäten sowie alpine Ausbildungen für ihre Mitglieder aller Altersgruppen;
- b. Bau, Miete, Unterhalt, Ausstattung und Betrieb von Unterkünften und anderen Anlagen von bergsportlichem Interesse;
- c. Anlage und Unterhalt von Hüttenwegen und alpinen Routen;
- d. Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung der Bergwelt sowie eines möglichst freien und klimafreundlichen Zugangs zu den Bergen;
- e. Regelmässige Informationen in gedruckter und/oder elektronischer Form zur Sektion Bern und ihrer Angebote sowie Anlässe;
- f. Unterhalt einer aktualisierten Bibliothek für Karten und Führerliteratur;
- g. Organisation und Durchführung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Anlässe;
- h. Betrieb und Unterhalt des Clublokals;
- i. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft;
- j. Förderung und Unterstützung von Organisationen, welche sich dem Alpinismus, dem Sport, der Sicherheit, der Kultur und der Umwelt in den Alpen widmen;
- k. Mitarbeit bei der Herausgabe von Gebirgsführern.

Wiederholt verwendete Abkürzungen

GPK Geschäftsprüfungskommission | SAC Schweizer Alpen-Club SAC (Zentralverband) | Sektion Bern Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC

Art. 3

- Struktur
- ¹ Die Sektion Bern gliedert sich in die Bereiche Bergsport, Hütten und Dienste.
 - ² Bereiche sind in Ressorts aufgeteilt.
 - ³ Jedes Ressort erfordert ein Reglement, aus dem Zweck und Organisation hervorgehen.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 4

- Kategorien
- Die Mitgliedschaft kann in den Kategorien Jugend-, Familien- oder Einzelmitgliedschaft erworben werden. Mit der Aufnahme in die Sektion Bern ist automatisch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

Art. 5

- Aufnahme
- ¹ Die Aufnahme erfolgt durch die Registrierung im Mitgliederverzeichnis der Sektion Bern. Über die Registrierung entscheidet der Vorstand.
 - ² An einer Informationsveranstaltung werden die Neumitglieder über die Sektion Bern orientiert.
 - ³ Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Art. 6

- Ehrenmitglieder
- ¹ Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sektion Bern besonders verdient gemacht haben. Über ihre Ernennung entscheidet die Sektionsversammlung auf Antrag des Vorstands. Dabei müssen 2/3 der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen.
- Jubilare
- ² Nach 25 und 40 Jahren Zugehörigkeit zum SAC hat das Sektionsmitglied Anrecht auf eine Auszeichnung, nach 50 Jahren auf eine Urkunde. Die Auszeichnungen und Ehrungen werden anlässlich der Jubilarenehrung vorgenommen.
- Freimitglieder
- ³ Nach 60 Jahren Mitgliedschaft im SAC erfolgt die Ernennung zum Freimitglied der Sektion Bern.

Art. 7

- Austritt
- Ein Austritt aus der Sektion Bern ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich einzureichen. Der Beitrag für das laufende Jahr bleibt vollumfänglich geschuldet. Eine anteilmässige Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Art. 8

- Ausschluss
- ¹ Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion Bern oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung von der Sektion Bern oder mit Einverständnis der Sektion Bern vom Zentralvorstand des SAC ausgeschlossen werden. Wer rechtsgültig aus der Sektion Bern ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstands des SAC nicht wieder aufgenommen werden.
 - ² Der Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich bekanntzugeben. Der durch die Sektion Bern ausgeschlossenen Person steht innert Monatsfrist das Rekursrecht zuhanden der Sektionsversammlung zu.

- ³ Wer trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, gilt ohne weitere Mitteilung als ausgetreten. Gleiches gilt für Sektionsmitglieder, denen infolge unbekannter Anschrift keine Rechnung mehr gestellt werden kann.

Art. 9

- Mitgliederbeiträge ¹ Die Sektion Bern und der SAC erheben vom Sektionsmitglied je eine Eintrittsgebühr und einen wiederkehrenden Jahresbeitrag. Von den Eintrittsgebühren befreit sind:
- a. Jugendmitglieder,
 - b. Übertretende innerhalb Mitgliedschaftskategorien,
 - c. Wiedereintretende.
- Das Inkasso erfolgt durch den SAC.
- ² Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit, ihre Beiträge des SAC übernimmt die Sektion Bern. Frei- und Vorstandsmitglieder sowie die Sektionsmitglieder, die eine im Finanzreglement bezeichnete Funktion ausüben, sind von den Beiträgen der Sektion Bern befreit.

Art. 10

- Haftung der Sektion Für die Verbindlichkeiten der Sektion Bern haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Sektionsmitglieder ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Vereinsorgane

Art. 11

- Im Allgemeinen ¹ Die Organe der Sektion Bern sind:
- a. die Sektionsversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Revisionsstelle,
 - d. die Kommissionen.
- ² Tätigkeiten für die Sektion Bern werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Ausnahme bildet das besoldete Sekretariat gemäss Art. 17 Abs. 3. Spesen werden gemäss den entsprechenden Reglementen der Sektion Bern vergütet.
- ³ Jedes Sektionsmitglied kann Einsicht in Protokolle des Vorstands und in abgeschlossene Vereinbarungen mit Dritten verlangen. Die Einsicht ist ausgeschlossen, soweit die Protokolle noch nicht abgeschlossene Geschäfte betreffen oder Personendaten von anderen Mitgliedern oder Dritten enthalten. Auf Verlangen ist die Verweigerung der Einsicht schriftlich zu begründen.

Art. 12

- Sektionsversammlung ¹ Der Sektionsversammlung als dem obersten Organ obliegen:
- a. Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung, der Protokolle der Sektionsversammlungen sowie die Entlastung des Vorstands nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
 - b. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Sektionsbeitrags und der Eintrittsgebühr;

- c. Genehmigung der Bildung und Auflösung von Ressorts;
- d. Genehmigung der Sektionsstatuten und der Reglemente von Ressorts;
- e. Beratung und Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte;
- f. Wahl des Präsidiumsvorsitzes, der weiteren Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Revisionsstelle und der Abgeordneten für die Abgeordnetenversammlung;
- g. Bildung oder Auflösung einer Geschäftsprüfungskommission (GPK) sowie die Wahl ihrer Mitglieder;
- h. Wahl der Stimmenzählenden;
- i. Behandlung der Ausschlussrekurse;
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k. Auflösung der Sektion Bern.

² Die Sektionsversammlung tritt in folgenden Formen zusammen:

- a. einmal jährlich als letzte ordentliche Versammlung (Hauptversammlung);
- b. zusätzlich als mindestens drei vom Vorstand einberufene Sektionsversammlungen;
- c. als ausserordentliche Versammlung, welche auf Verlangen von 1/20 der Sektionsmitglieder oder bei dringendem Bedarf vom Vorstand einberufen wird.

Art. 13

Einberufung

¹ Die Einladungen zu den Sektionsversammlungen erfolgen durch den Vorstand in den Clubnachrichten oder durch eine besondere Einladung an die Sektionsmitglieder.

Beschlussfähigkeit

² Die Sektionsmitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitz der Einladung und der Traktandenliste sein. Die Versammlung ist beschlussfähig über die in der Einladung angekündigten Traktanden sowie über die an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen.

³ Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist einzutreten, wenn es die Sektionsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion Bern.

⁴ Anträge von Sektionsmitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

⁵ Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 14

Abstimmungen,
Wahlen

¹ Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens 1/5 der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Stimm- und wahlberechtigt sind Sektionsmitglieder, die im laufenden Jahr mindestens das 16. Altersjahr erlangen.

² Die Sektionsversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Leitung der Sektionsversammlung, bei Wahlen das Los.

- ³ Die Wahlen des Präsidiumsvorsitzes und neuer Vorstandsmitglieder erfolgen einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder können gesamthaft gewählt werden.
- ⁴ Die Leitung der Sektionsversammlung obliegt dem Präsidiumsvorsitz, bei dessen Verhinderung der Präsidiumsstellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- ⁵ Um in den Vorstand der Sektion Bern gewählt werden zu können, muss die kandidierende Person diese als Stammsektion bezeichnet haben.

Art. 15

Vorstand

- ¹ Der Vorstand inklusive Präsidium besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern. Ressortleitende sind Vorstandsmitglieder.
- ² Das Präsidium besteht aus zwei Personen: Vorsitz und Stellvertretung. Die Aufgaben werden in Pflichtenheften geregelt, soweit nicht in den Statuten oder einem Reglement definiert.
- ³ Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und ist beliebig oft wiederwählbar. Für den Präsidiumsvorsitz gilt eine Amtszeitbeschränkung von acht Jahren.
- ⁴ Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen unter der Voraussetzung, dass mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiumsvorsitzes oder im Vertretungsfall seiner Stellvertretung doppelt.
- ⁵ In dringenden Fällen kann der Präsidiumsvorsitz einen Beschluss auf dem Korrespondenzweg (postalisch oder elektronisch) fassen lassen. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben hat.
- ⁶ Der Vorstand kann bei vorübergehender Verhinderung eines Vorstandsmitglieds eine stimmberechtigte Vertretung zulassen.

Art. 16

Befugnisse

- ¹ Dem Vorstand obliegen:
 - a. Festlegung der Vereinsstrategie;
 - b. Erledigung aller Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind;
 - c. statutengemässe sowie reglementskonforme Geschäftsführung und Vollzug der Beschlüsse der Sektionsversammlungen;
 - d. Genehmigung der Einsetzung und Auflösung einer Kommission, soweit die Zuständigkeit nicht untergeordneten Ressorts übertragen wurde.
 - e. Bestätigung der Kommissionsmitglieder auf Vorschlag ihrer Kommission, soweit nicht anderweitig in deren Reglement bestimmt;
 - f. Führung der Finanzgeschäfte gemäss Art. 21;
 - g. Genehmigung von Pflichtenheften der Ressortleitenden;
 - h. Genehmigung der Bildung und Auflösung von Interessengruppen sowie ihrer Reglemente.
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiumsvorsitzes selbst.
- ³ Der Vorstand vertritt die Sektion Bern gegenüber dem SAC und nach aussen. Der Präsidiumsvorsitz oder eine von ihm bezeichnete Vertretung vertritt die Sektion Bern

an den Versammlungen der Sektionen der nordwestschweizerischen SAC-Region und an den Präsidentenkonferenzen des SAC.

- ⁴ Die rechtsverbindliche Zeichnung für die Sektion Bern erfolgt kollektiv zu zweien durch das Präsidium oder durch ein Präsidiums- mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 17

- ¹ Für einzelne Aufgabenbereiche können Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Beauftragte eingesetzt werden.

Kommissionen a. Eine Kommission ist ein Organ, das selbständig ein Thema bearbeitet. Sie erfordert ein Reglement, aus dem Zwecke, Organisation und Kompetenzen hervorgehen, sofern dies nicht aus dem Reglement eines Ressorts hervorgeht. Als ständige Kommissionen bestehen eine Touren- und eine Hüttenkommission.

Arbeitsgruppen,
Beauftragte b. Arbeitsgruppen oder Beauftragte werden vom Vorstand oder von einer Kommission eingesetzt. Sie erfüllen einen bestimmten Auftrag und werden nach dessen Abschluss aufgelöst respektive abgesetzt. Zwecke, Organisation und Aufgaben werden in einem Auftrag festgelegt.

Interessengruppen ² Für besondere Zwecke können Interessengruppen gebildet werden, welche grundsätzlich allen Sektionsmitgliedern offenstehen. Sie erfordern ein Reglement, aus dem Zwecke und Organisation hervorgehen. Auf Ersuchen entscheidet der Vorstand über die Unterstützung durch die Sektion Bern.

Sekretariat ³ Für administrative Aufgaben kann durch den Vorstand ein besoldetes Sekretariat mit max. 40 Stellenprozent (Basis: 42.5 Std/Wo) eingesetzt werden. Aufgaben, Befugnisse, Führung durch den Vorstand, etc. werden im Reglement «besoldetes Sekretariat» geregelt.

Art. 18

Geschäftsprüfungs- ¹ Einsetzung und Auflösung einer GPK:

kommission (GPK) a. Sie ist ein vom Vorstand und von der Revisionsstelle unabhängiges, nichtständiges Organ.
b. Die Sektionsversammlung kann eine GPK für die Dauer eines Prüfungsauftrags einsetzen.
c. Zur Einsetzung einer GPK ist ein Antrag des Vorstands oder von mindestens fünfzig Mitgliedern der Sektion Bern erforderlich.
d. Die Sektionsversammlung löst eine GPK auf, wenn diese ihren Prüfungsauftrag erfüllt hat.
e. Einsetzung und Auflösung einer GPK sowie die Wahl ihrer Mitglieder erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer Sektionsversammlung.

- ² Zusammensetzung einer GPK:

a. Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
b. Die Mitglieder der GPK werden für maximal zwei Jahre gewählt und können höchstens einmal in eine GPK wiedergewählt werden. Die Amtsdauer endet vorzeitig, wenn die GPK aufgelöst wird.
c. Sie konstituiert sich selbst.

- ³ Auftrag einer GPK:

- a. Sie wird zur Untersuchung und Aufarbeitung von Geschäften eingesetzt.
- b. Sie prüft insbesondere die zweckmässige und reglementskonforme Mittelverwendung.
- c. Ihre Mitglieder haben Zutritt zu Sitzungen des Vorstands sowie der Kommissionen und können sämtliche Unterlagen einsehen.
- d. Sie kann Beschwerden über die Tätigkeit des Vorstands und der Kommissionen prüfen.
- e. Sie erstattet der Sektionsversammlung Bericht über ihre Arbeit.
- f. Sie kann Anträge an die Sektionsversammlung stellen.

Art. 19

- Revisionsstelle
- ¹ Die Hauptversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungsrevision für jeweils ein Jahr.
 - ² Diese unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von sieben Jahren. Eine Wiederwahl darüber hinaus ist nicht zulässig.
 - ³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und legt der Hauptversammlung dazu einen Bericht sowie Antrag auf Annahme oder Rückweisung vor.

Art. 20

- Abgeordneten-
versammlung
- ¹ Die Abgeordneten der Sektion Bern für die Abgeordnetenversammlungen des SAC setzen sich je zur Hälfte aus Vorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Sektion Bern zusammen. Sie werden anlässlich einer Sektionsversammlung gewählt.
 - ² Die Sektionsversammlung oder der Vorstand kann Empfehlungen zu den zu behandelnden Geschäften abgeben, die Abgeordneten sind in ihrer Stimmabgabe frei.

4. Abschnitt: Finanzen

Art. 21

- Finanzordnung
- ¹ Die Sektion Bern ist grundsätzlich schuldenfrei zu führen. Ausnahmsweise kann für besondere Aufgaben (wie Umbau von Hütten) eine Verschuldung eingegangen werden, sofern gleichzeitig deren Tilgung innert drei Jahren aus den laufenden Mitteln sichergestellt ist.
 - ² Der Vorstand kann im Budget nicht vorgesehene Ausgaben von jährlich insgesamt Fr. 60'000.- beschliessen, über die er an der Sektionsversammlung orientiert.
 - ³ Vereinsrechnung: Auftragserteilungen im Wert von mehr als Fr. 10'000.- sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Hierbei sind zwingend mehrere Offerten einzuholen.
 - ⁴ Hüttenrechnung: Auftragserteilungen für budgetierte Posten grösser als Fr. 20'000.- sind von der Hüttenkommission zu genehmigen. Für Aufträge grösser als Fr. 50'000.- ist grundsätzlich eine Submission (Einholung Konkurrenzofferten) durchzuführen. Kommt aus technischen oder anderen Gründen nur ein Anbieter in Frage, entfällt der Grundsatz der Submissionspflicht.
 - ⁵ Das Finanzreglement bestimmt:
 - a. die Grundzüge des Rechnungswesens,
 - b. die Kompetenzen der Spesenregelung,

- c. die Kompetenzen der Funktionsentschädigung,
- d. die Regeln der Vermögensverwaltung,
- e. den Auftrag und die Kompetenzen der Revisionsstelle,
- f. die Begünstigten der Beitragsbefreiung.

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 22

Vereinsjahr Das Vereinsjahr der Sektion Bern ist das Kalenderjahr.

Art. 23

Statutenänderung Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/20 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung.

Art. 24

Auflösung Die Auflösung der Sektion Bern kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung, die von mindestens 10% aller Mitglieder besucht wird, mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

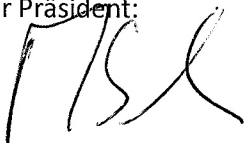
Art. 25

- ¹ Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Sektionsversammlung und Genehmigung durch den Zentralvorstand des SAC in Kraft.
- ² Nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten passt der Vorstand innert 6 Monaten sämtliche Reglemente an, soweit sie den Statuten widersprechen oder untereinander widersprüchlich sind.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Sektionsversammlung vom 2. März 2022 angenommen und durch den Zentralvorstand des SAC genehmigt.

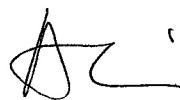
Präsidium der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC

Der Präsident:



Micael Schweizer

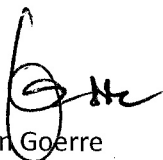
Die Vizepräsidentin:



Annika Winzeler

Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Club SAC

Der Zentralpräsident:



Stefan Goerre

Der Jurist:



Merik Schläppi